

ZBB 2005, 290

HWiG § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1; BGB §§ 312, 355 Abs. 2

Keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung nach HWiG bei unklarer Zuordnung der Unterschriftenzeilen („Göttinger Gruppe“)

BGH, Urt. v. 18.04.2005 – II ZR 224/04 (OLG Braunschweig), ZIP 2005, 1124 = DB 2005, 1516 = WM 2005, 1166

Amtlicher Leitsatz:

Eine Belehrung über das Widerrufsrecht nach dem Haustürwiderrufsgesetz erfüllt dann nicht die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 HWiG, wenn aufgrund der Anordnung der Unterschriftenzeilen auf dem Vertragsformular, das zugleich die Belehrung enthält, unklar ist, ob die Widerrufsfrist mit der Unterzeichnung durch den Verbraucher, mit der Gegenzzeichnung durch den Unternehmer oder mit der Aushändigung der Urkunde an den Verbraucher zu laufen beginnt.